



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



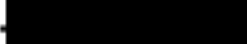
HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Faßbender

KONTAKTFORMULAR [www.bka.de](http://www.bka.de)

AZ 2015-

DATUM 26.10.2015

BEZUG: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
Hier „Alle Unterlagen den Fall "Ahmed Mansour" betreffend“

BEZUG: Ihre E-Mail vom 24.10.2015



mit o.g. Schreiben erklären Sie sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden.

Lediglich zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Schwärzung der Daten der von Ihnen konkret angefragten Person nicht zu einem Wegfall des Drittbeteiligungsverfahrens führen kann. Die Belange des Dritten wären durch eine Schwärzung nicht ausreichend geschützt. Der Schutz personenbezogener Daten genießt grundsätzlich Vorrang vor Ihrem Informationsinteresse (vgl. auch § 5 II IFG). Da Sie Ihre Anfrage zu amtlichen Informationen auf eine konkret benannte Person stützen, wäre auch bei einer teilweisen Stattgabe mit Unkenntlichmachung der Daten des Dritten der Bezug zu dem Dritten herstellbar.

Für die Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang ist daher eine Begründung Ihres Antrages erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG). Ich verweise diesbezüglich auf das Schreiben des BKA vom 01.07.2015.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)  
BIC: MARKDEF1590  
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

Rein vorsorglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner Hinweis auf "ein öffentliches Interesse" einen Eingriff in die Rechte Dritter weder konkret noch ausreichend begründet. Über ein abstrakt-allgemeines Informationszugangsinteresse hinaus ist auch ein individuell-konkretes Interesse zu benennen, das mit den betroffenen Drittinteressen abzuwägen ist.

Fällt die behördlicherseits vorzunehmende Abwägung zugunsten des Dritten, zu welchem Sie die Übersendung von amtlichen Informationen beantragen, aus, ist zwingend ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. hierzu BT-Drs. 15/4493, S. 14; Schoch, IFG, 2009, § 7 Rn. 17, 24+25; § 8 Rn. 32).

~~Wie bereits beschrieben, würde sich das Drittbeteiligungsverfahren auf die Höhe der Kosten auswirken.~~

Zudem kann nicht beurteilt werden, ob der Dritte erreichbar wäre und das Verfahren nach § 8 IFG durchgeführt werden könnte.

Ich bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie unter den oben geschilderten Umständen Ihren Antrag aufrechterhalten möchten.

Sollten Sie den Antrag aufrechterhalten wollen, bitte ich um Begründung im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 IFG.

Die weitere Bearbeitung Ihres Antrages stelle ich bis zum Eingang Ihrer Antwort zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Emissender